

Justiz- und Polizeidepartement : Verhandlungen der Justizsection

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): - (1839)

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Justiz- und Polizeidepartement.

Verhandlungen der Justizsection.

I. Im Fache der Gesetzgebung.

1) Mehrere Entwürfe über Aufstellung von Friedensrichtern wurden berathen, und zwar in Gegenwart des ganzen Departements. Die Hauptfrage hierüber ist durch die Verfassung und durch Beschluß des Großen Rathes vom 16. Februar 1836 entschieden. Man legte dem Regierungsrathe einen Entwurf vor, welcher jedoch erst im künftigen Jahre in endlicher Gestalt abgefaßt und dem Großen Rathe vorgelegt werden wird. So weit dieses Project bis jetzt gediehen ist, treten besonders diese Punkte hervor: a) Nach dem Willen der Verfassung §. 89 und jenes Großen Rathesbeschlusses glaubte man nicht, sich darauf beschränken zu sollen, das jetzt bestehende Vermittler- und Schiedsrichterwesen nach dem Civilprozeßgesetze zu vervollkommen, und diese Arbeit bis zur Revision dieses Gesetzbuches auszusetzen, sondern ein eigenes Institut einführen zu sollen. b) Man will nicht aus mehreren Personen besetzte Friedensgerichte, sondern einzelne Friedensrichter, und zwar einen für jede Kirchhore. c) Die Wirksamkeit derselben soll sich nicht bloß auf Vermittlung und Schiedsgericht beschränken, sondern auch eine gewisse Gerichtsbarkeit umfassen, mit und ohne Berufung, dagegen aber nicht mit Strassachen irgend einer Art. d) Die Erscheinung vor einem Friedensrichter soll nicht von der Willkür der Parteien abhängen, doch können sie statt dessen vor dem Gerichtspräsidenten erscheinen. e) Alles Verfahren solle kurz, mündlich und öffentlich, die Kosten möglichst gering sein. Hiervon sind die Grundsätze c) und

einigermaßen auch d) dem Großrathsbeschlusse von 1836 nicht gemäß; allein das Departement hatte gefunden, daß das Institut, nur auf diesen Grundlagen errichtet, vortheilhaft wirken werde.

2) Eben so wurde die Stellung der Advocaten in Berathung genommen, worüber im Großen Rathe mehrere Anzüge geschehen waren. Das Departement erachtete, mit der öffentlichen Meinung, dafür: die Beschränkung der Zahl der Fürsprecher und Procuratoren sei, als ein Monopol, dem Geist und der Vorschrift der Verfassung zuwider, auch die Scheidung des Advocatenberufs in solche zwei Classen habe nun keinen Sinn mehr. Dieser Beruf sei ähnlich wie derjenige des Arztes, zwar ein wissenschaftlicher, und in so fern sei die Ausweisung der dazu erforderlichen Befähigung nöthig; er sei ferner wenigstens mittelbar ein- und mitwirkend zur Staatsthätigkeit, auf öffentliches Wohl und Rechtsbestand von großer Wichtigkeit, mithin der besondern Aufsicht der Staatsverwaltung zu unterwerfen. Allein das Erstere könne man durch strenge Prüfungen erlangen, und das Andere erfordere nicht verfassungswidrige Beschränkungen und Vorrechte, sondern nur eine kräftige und wachsame Aufsicht. Diese beiden Anträge wurden daher gestellt und vom Großen Rathe genehmigt. Dagegen glaubte man die weitere Frage, ob nicht zugleich die mündlichen Vorträge vor Obergericht abgeschafft werden sollten, verneinen zu sollen. Man wußte wohl, daß diese Vorträge häufig nutzlos, allzu weitschweifig und kostspielig seien; indes wußte man auch, daß die meisten Parteien darauf viel Werth legen, und daß dieses das einzige Mittel bis jetzt für dieselben ist, der ernstern Discussion ihrer Rechtsstreitigkeiten vor Obergericht zuzuhören. Doch hielt man für räthlich, diese mündlichen Vorträge auf die Fälle zu beschränken, wo die in erster Instanz unterlegene Partei es ausdrücklich verlangt, oder wo Thatsachen vorzutragen sind, die erst nach der erst-

instanzlichen Beurtheilung sich zugetragen. Hierauf hat der Große Rath unterm 9. Dezember 1839 beschlossen: daß die Beschränkung auf eine gewisse Zahl, so wie der Unterschied von Fürsprechern und Procuratoren wegfallen, in Bezug auf die mündlichen Vorträge vor Obergericht aber vor der Hand nichts verändert werden soll.

3) Die Frage von der Rechtsbeistandschaft der Frauenspersonen im Jura. Verschiedene Anträge aus diesem Lande begehrt die Abschaffung dieser Beistandschaft, und der Regierungsrath theilte dem Departement einen Gesetzesentwurf zur Berathung mit. Man war nun zwar überzeugt, daß das bernische Gesetz in dieser Hinsicht keineswegs so tadelhaft oder streng sei, wie man es im Jura aus Unkunde häufig beurtheilt, indem es ja eigentlich nichts weiter will, als Sicherung des Capitalvermögens und keine Uebernahme von Bürgschaften, während es die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte fast ganz frei gibt. Allein andererseits erkannte man auch, daß die Abschaffung dieser Beistandschaft im Jura allgemein gewünscht wird; daß sie dort ohne Nachtheil geschehen kann, weil vor Einführung der Berner-Vormundschaftsordnung dort unbedingtes Selbstrecht der Frauen wie der Männer herrschte; und da man jeden Anlaß benutzen wollte, um die gerechten oder zuverlässigen Wünsche dieses Landestheils zu befriedigen.

Hierbei ward zugleich die Frage verhandelt: ob nicht gleiche Verfügung auch für den alten Cantonstheil Statt finden solle, da man gleiche Klagen auch dort zuweilen vernimmt, und man das neue Gesetz, wenn es sich auf den Jura beschränkt, als eine Bevorzugung ansehen konnte. Man erwog jedoch auch die Verschiedenheit der beidseitigen Verhältnisse. Wenn das im Jura eingeführte bernische Gesetz das vorher freiere weibliche Gesetz etwas beschränkte, so war dasselbe Gesetz für das weibliche Geschlecht im alten Canton eine bedeutende Freilassung gegen den zuvor geherrschten

Zustand, wo sie völlig mundtobt waren, während ihnen jetzt nur ein männlicher Beirath gegeben, und damit eine künftige, gänzliche Rechtselbstständigkeit vorbereitet ist.

Hierauf wurde dann ein Gesetz entworfen und vom Großen Rathe genehmigt den 12. Dezember 1839. Die Amtsberichte aus dem Jura sprechen ausdrücklich die Zufriedenheit mit dieser getroffenen Verfügung aus.

4) Mehrere Vergeldstage wünschten in einer Vorstellung die Abschaffung des §. 7. des Gesetzes von 1823, wornach die Gemeinde das Recht hat, vergeldstage Einfassen fortzuweisen. Man verkannte nicht die gute Absicht jener Verfügung, wußte aber auch, daß die Anwendung häufig zu großen Unbilden und Nachtheilen führt, indem dergleichen Leute dadurch oft von dem einzig möglichen Erwerb und Fortbestand abgeschnitten werden: daher man auf Abschaffung dieses §. 7 antrug. Die Erledigung dieser Sache fällt in das folgende Jahr.

5) Erhaltener Weisung vom Regierungsrathe gemäß wurde die Frage behandelt: ob es nicht der Fall sein möchte, diejenige Satzung, laut welcher bei Verweigerung von gerichtlich auferlegten Widerrufen die Betreffenden so lange leisten sollen, als sie nicht dieser Demüthigung sich unterworfen, entweder aufzuheben oder doch in einem humanen Sinne zu modificiren. Das Departement glaubte diese Frage nicht bejahen zu sollen, indem derjenige, welcher dem gerichtlichen Urtheile, welches den Widerruf auflegt, nicht Folge leistet, dadurch seinen Ungehorsam beweist, den das Gesetz durch Verweisung bestrafe. Auch hierin fällt der Entscheid in das folgende Jahr.

6) Von Seite der Gemeinde Sumiswald und des Amtsbezirkes Oberhasle wurde angetragen: auf Errichtung von Friedensrichtern, auf Revision des Emolumenttarifs und Abänderung des allzu weitläufigen und kostspieligen Civilprozeßverfahrens. Der erste Punkt war schon erledigt,

die beiden andern Gegenstände wurden allerdings als wichtig und dringend anerkannt; jedoch konnte vom Justizdepartement nichts weiter geschehen, als dem Regierungsrathe überlassen, der Gesetzgebungscommission die Beförderung der dahin bezüglichen Arbeiten zu empfehlen.

7) Die Frage wurde verhandelt: ob das Expropriationsgesetz auch bei Anlegung von solchen Straßen und Wegen Anwendung finde, wo bloß das Localinteresse einzelner Gemeinden im Spiele ist. Das Departement fand diese Frage durch das Straßengesetz von 1834 bereits entschieden, indem der §. 3 die Straßen zwar in vier Classen theilt, der §. 5 aber dann verfügt: daß die Anlegung von Straßen der ersten, zweiten und dritten Classe vom Großen Rathe, diejenige der vierten Classe von den Gemeinden oder Grundeigenthümern beschloss, und daß im Falle der Anwendung der Sazung 379 des Civilgesetzes beim Großen Rathe ein Beschluß erholt werden soll. Man machte jedoch zugleich aufmerksam, wie zumal bei Wegen der vierten Classe, nur mit großer Vorsicht von dem Rechte der Expropriation Gebrauch zu machen sei, als welche auch stets ein Staatsinteresse voraussetze, und nicht etwa bloß zur Bequemlichkeit der Betreffenden ausgeübt werden dürfe.

8) Die verfassungsmäßig ausgesprochene und mehr und mehr sich allmählig verwirklichende Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, insbesondere die Scheidung der Oberämter in Regierungsstatthaltereien und Gerichtsbezirke, erzeugte denn auch die Nothwendigkeit der Scheidung der Amts- und Amtsgerichtsschreiberkanzleien und Archive. In dieser Hinsicht wurde dann den Amtsgerichtsschreibern eine besondere Instruction über die Einrichtung der Büreaux und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtsgerichte, der Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreiber ertheilt, die in den Gesetzen und Decreten unterm 20. Dezember 1839 enthalten ist.

9) Schon oft und von vielen Seiten wurden Beschwerden geführt über die Unzweckmäßigkeit des Civilverfahrens in mancher Hinsicht, insofern allzu viele Kosten und Verzögerungen entstehen. Der Regierungsrath hat auch im October dem Justizdepartement ein Gutachten abgefordert, wie der Civilprozeßgang vorläufig und in Erwartung einer weitem Revision am zweckmäßigsten abgekürzt werden könne. Das Departement erwiederte darauf im Wesentlichen:

Das Departement ist im Falle, Ihnen ein ganz einfaches Mittel vorzuschlagen. Es besteht darin, an der Stelle des bisherigen ordentlichen Verfahrens das summarische einzuführen.

Die bisherige Prozeßform stellt nämlich für die Verhandlung von Civilstreitigkeiten, je nach der Wichtigkeit derselben, drei verschiedene Prozeßverfahren auf.

- 1) Das ordentliche Verfahren für Civilstreitigkeiten, welche die Summe von Fr. 200 übersteigen, und somit vor das Obergericht gezogen werden können. Dieses Verfahren ist allerdings weitläufig und kostspielig, und hat jederzeit zu Klagen Anlaß gegeben.
- 2) Das summarische Verfahren. Nach demselben werden verführt alle Sachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ferner die präparatorischen und Zwischengesuche, mit Ausnahme der Einwendung der mangelnden Legitimation, und endlich Sachen, die am wachsenden Schaden liegen. Das summarische Verfahren weicht in folgenden Punkten von dem ordentlichen ab: 1) die Vorträge werden zu Protokoll dictirt, 2) gewöhnlich bloß vierzehntägige Fristen gestattet, 3) in appellablen Fällen muß von allen Urtheilen unter Folge ihrer Rechtskraft gleich nach der Eröffnung derselben appellirt werden, und 4) können in Rechts-sachen, die aus dem Grunde, daß der Streitgegenstand am wachsenden Schaden liege, in das summarische

Verfahren gewiesen werden, die Verhandlungen auch während den Gerichtsferien, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, fortgesetzt, und die Fristen bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- 3) Das sogenannte höchst summarische Verfahren für Sachen, wo der Streitgegenstand die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt.

Schon zur Zeit der Bearbeitung des Civilprocesses war der Gesezesredactor der Meinung, daß das summarische Verfahren die Stelle des jetzigen ordentlichen Verfahrens einnehmen sollte: allein diese Ansicht konnte damals aus verschiedenen Gründen nicht durchdringen. Da nun aber allgemein über die allzu große Weitläufigkeit und Kostspieligkeit des ordentlichen Verfahrens geklagt wird, und da eine Revision des gesammten Civilprocesses sobald nicht vorzusehen ist, so scheint es wirklich der Fall, den Prozeßgang schon jetzt vermittelst eines transitorischen Gesezes abzukürzen. Dieses kann nun nach der Ansicht des Departements am zweckmäßigsten auf die gegebene Weise geschehen, daß man nämlich das bisherige ordentliche Verfahren aufhebt und an dessen Stelle das summarische setzt, was um so weniger Schwierigkeit hat, als dadurch an dem Gange des Verfahrens im Allgemeinen durchaus nichts verändert wird. Die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren bleiben ganz die nämlichen, bloß werden dadurch die in der Satzung 296 für das summarische Verfahren vorgeschriebenen Modificationen in Zukunft auch bei denjenigen Sachen angewendet, welche bis dahin nach dem ordentlichen Verfahren verführt worden sind. Das Departement kann daher auch in dieser Abänderung keinen Nachtheil für die Rechtsbesorgung und für die Gründlichkeit der Untersuchung erblicken, und zwar um so weniger, als ja schon jetzt die wichtigsten Streitigkeiten nach dem summarischen Verfahren behandelt werden, sobald die Sache am wachsenden Schaden liegt.

Das Justizdepartement stellt demnach den Antrag, Sie möchten beschließen:

1) es solle an der Stelle des bisherigen ordentlichen Verfahrens das summarische eingeführt werden.

Hiermit verbindet eine Meinung den fernern Antrag:

2) es möchte für diejenigen Sachen, welche bisdahin nach dem summarischen Verfahren behandelt wurden, das in Sitzung 297 vorgeschriebene, höchst summarische Verfahren, jedoch mit den erforderlichen Modificationen, eingeführt, und für dieselben ebenfalls ein Maximum der Kosten bestimmt werden.

Mit der andern Meinung dagegen hält man eine partielle Abänderung der Civilprozessform für unzweckmäßig, und findet es gerathener, abzuwarten, bis dieselbe in ihrer Gesamtheit einer Revision werde unterworfen werden. Mit dieser Meinung trägt man demnach darauf an, von der vorgeschlagenen Abkürzung des Civilprocesses für einstweilen zu abstrahiren.

10) Eben so theilen wir über einen andern vielbesprochenen Gegenstand das Ergebnis einer Berathung des Justizdepartements im Wesentlichen mit: wir meinen nämlich, über den schleppenden Justizgang in Polizei- und Kriminalfällen, worüber der Regierungsrath Anträge verlangt hatte.

Als Gründe des schleppenden Ganges hat man hauptsächlich erkannt: 1) Die neue Trennung der Gewalten, worin sich nicht alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gleich völlig zurecht finden konnten, namentlich in Hinsicht auf Grenze und richtige Führung der Vor- und Hauptuntersuchungen. Wir führen zum Beispiele an, daß ein Vicegerichtspräsident, welcher für den abwesenden Gerichtspräsidenten functionirte, einige junge Bursche wegen Frevels mit Gefangenschaft strafte, und daß der Regierungsstatthalter, welcher hierauf diese Strafe vollziehen wollte, nun vernahm, daß der gleiche Richter sogleich nach der Beurtheilung die

Strafe an den Betreffenden selbst vollzogen habe. 2) Was besonders den Gang der Polizeifälle verlängere, sei die allzu weitläufige Behandlungsart mancher Gerichtspräsidenten, welche über die kleinsten Dinge unnöthig lange Untersuchungen machen, die Beschuldigten ohne Noth verhaften, u. s. w., wodurch nur dem Staate Kosten erwachsen *). 3) Die gegenwärtig noch so unvollkommene Einrichtung der Staatsanwaltschaft, die nicht bloß Ankläger oder Referent des Obergerichts, wie jetzt, sondern auch Wächter über alle Untersuchungen und richterlichen Strafverhandlungen sein sollte. 4) Die Unzulänglichkeit des jetzigen Beweisystems und Beweisverfahrens, wo, da aller Zwang zum Geständnisse weggefallen, nothwendig der Inzichtenbeweis zulässig sein sollte. Aus mehreren amtlichen Berichten, welche sich seit Jahren stets in diesem Sinne aussprachen, wollen wir eine einzige Stimme anführen: „Der Verhaftete, besonders wenn er „schon einmal in diesem Falle gewesen, weiß recht gut, daß „nur sein eigenes Geständniß ihn verurtheilt, und daß bei „allen noch so starken Indicien er nur wegen Verdacht der „Schuld bestraft wird. Wäre der Verdacht der Schuld „noch so actenmäßig dargethan, so hat er bloß Leistung, „Buße und dergleichen zu gewärtigen. Dazu noch das Vor- „urtheil, daß kein Angeklagter, wenn er seine Schuld nicht „bekenne, länger als 101 Tage in Untersuchungshaft ge- „halten werden dürfe.“

Hiernach trug das Departement dahin an: a) der Staatsanwaltschaft gesetzlich eine ihrem Zwecke mehr ent-

*) Wir entheben einer amtlichen Tabelle die Angaben, daß in einem Amte 18 Personen zwischen 50—100 Tagen in Untersuchung lagen; 7 Personen zwischen 100—150 Tagen;

5	„	„	150—200	„
5	„	„	200—250	„
2	„	dann	370 Tage,	und
3	„	498	„

sprechende Organisation zu geben; b) im Kriminalverfahren solle das Beweisverfahren zweckmäßig abgeändert und der Inzichtenbeweis zugelassen werden; c) die Gesetzgebungscommission einzuladen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und möglichst bald einen Entwurf zur Criminalproceßordnung zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen; d) für den bestgelungenen Entwurf einer solchen Proceßordnung einen Preis von Fr. 800 auszuschreiben *).

11) Der Advocatenverein hat die Vereinfachung des Proceßganges bei Vaterschaftsklagen gewünscht, und ein Project zu einem Gesetze vorgelegt; auch das Amtsgericht Konolfingen hat einen dahin sich beziehenden Antrag gestellt. Das Justizdepartement glaubte zuerst hierüber die Ansicht des Obergerichtes vernehmen zu sollen. So weit ist diese Sache gediehen.

12) Der Regierungsrath hat dem Justizdepartement den Auftrag erteilt, die Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes über Erwerbung, Wirkungen und Aufgaben der Bürgerrechte einem hiezu mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Rechtsgelehrten zu übertragen. Das Departement ersah am 18. November den Hrn. Großrath Stettler, Mitglied des Departements, um einen solchen Entwurf mit Muße bearbeiten zu wollen.

II. Staatsverträge und Uebereinkünfte mit anderen Cantonen und fremden Staaten

wurden verschiedene, jedoch nur in Beziehung auf gegenseitige Freizügigkeit, und zwar stets im Namen der Eidgenossenschaft geschlossen, wozu dann unser Canton jedesmal den Beitritt erklärt hat, nachdem die Verträge vom Gesichtspunkte des gegenseitigen Interesses von der Justizsection

*) Die Behandlung dieses Gegenstandes vor Regierungsrath im März 1840 gehört dem folgenden Berichte an.

geprüft und als angemessen befunden worden waren. Diese Verträge beziehen sich im Jahre 1839 auf die Staaten: Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deßau und Anhalt-Köthen, die Königreiche Belgien, Großbritannien und Irland, die Stadt Frankfurt, die Herzogthümer Lippe-Deimold, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, das Großherzogthum Toskana, die Königreiche Schweden und Norwegen, die Herzogthümer Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und reußische Fürstenthümer, endlich das Großherzogthum Baden.

Da diese Verträge in der Gesetzesammlung enthalten sind, so mag diese namentliche Bezeichnung genügen. Uebrigens wird mit Eifer fortgeföhren, die Reihe solcher Uebereinkünfte baldigst zu schließen. Sodann wurde vom Borort auch mit Frankreich unterhandelt wegen Festsetzung eines gegenseitigen Tarifs der Gebühren für Zeugen in strafgerichtlichen Verhandlungen; doch ist diese Unterhandlung noch nicht zu einem Ergebnisse gelangt.

III. Administrativrechtsstreitigkeiten

wurden in diesem Jahre 21 Fälle begutachtet und vom Regierungsrathe entschieden. Diese Streitigkeiten waren, mit wenigen Ausnahmen, weder von Belang an sich, noch von Bedeutung in anderer Hinsicht. Sie bezogen sich meist entweder auf Passation von Vormundschaftsrechnungen und Beschwerden darüber, oder auf streitige Rechte und Pflichten meistens einzelner Mitglieder der Bürger- und Einwohnergemeinden, und nur selten zwischen mehreren Gemeinden. Die meisten dieser Streitfälle hätten daher durch einigermaßen eifrige Bemühungen der Herren Regierungsstatthalter vielleicht auf friedliche Weise beigelegt werden können und sollen, ohne den schleppenden und kostspieligen Gang des Administrativprocesses zu gehen.

IV. Eigentliche Justizverwaltung.

Hieher rechnen wir :

1) Die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und Angestellten, welche Aufsicht sich verwirklicht :

- a) Indem der Hr. Staatsanwalt, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten über die richterlichen Verhandlungen monatlichen Bericht erstatten, wodurch das Departement vom Gang und der Masse der Geschäfte eine Uebersicht erhält. Gesammtresultate daraus, die für Gesetzgebung und Justizverwaltung allerdings interessant sein und auch das Volk aufklären könnten, sind bisher nicht gefertigt worden, und bei der jetzigen Departmentalverfassung auch nicht wohl möglich. Uebrigens wird von allen Gerichten eine jährliche Uebersicht aller Gerichtsverhandlungen an das Obergericht eingesandt.
- b) Indem die Justizsection nicht nur den Gang aller Aemter, Gerichte und Justizgeschäfte überhaupt beobachtet, und von Amtswegen ermahnend, belohnend, zurechtweisend und rügend einschreitet, wo es ihr nöthig scheint, sondern auch über allgemeine oder einzelne Beschwerden gegen bestimmte Behörden oder Angestellte, nach geschehener Untersuchung, selbst verfügt, oder dem Regierungsrathe Vortrag erstattet. Dergleichen Beschwerden kamen im Laufe des Jahres 1839 vor 154, worunter keine von besonderer Wichtigkeit. Bemerkbar jedoch ist, daß weit die meisten Beschwerden unbegründet, und sehr oft nur ein Vorwand waren, um in nicht appellablen Dingen noch weiter zu processiren, oder die Folgen begangener Fehler abzuwenden. Manche Advocaten und andere Schriftverfasser verleiten nicht selten aus Habgier oder andern unreinen Gründen die Parteien zur Ergreifung eines Hülfsmittels, das diesen zu nichts dienen kann, vielmehr noch ihnen

Schaden bringt und den Behörden viel nutzlose Arbeit verursacht.

- c) Indem sie auf Anfragen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten über Vor- und Hauptuntersuchungen, über einstweilige Freilassung etc. verfügt und Leitung gibt. Zahl der Voruntersuchungen: 96.
- d) Indem sie, nach Anleitung der Gesetze, amtliche oder sogenannte Fiscaluntersuchungen verhängt.
- e) Indem sie Kompetenz Zweifel und Streitigkeiten erledigt oder vorbehandelt.
- f) Indem sie die jährlichen Rechnungen über die Justizkosten prüft und abschließt, was für 1838 vollständig geschehen ist.

Hingegen ist die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile aller Art nicht Sache der Justizsection, wie es der Natur der Sache nach sein sollte, sondern der Polizeisection, dem Departementalgesetze gemäß.

2) Das Vormundschafswesen. In dieser Hinsicht wurden, abgesehen von den Gegenständen, die als Administrativproceffe verhandelt werden,

- a) 15 Bögte, die in Stellung ihrer Rechnungen, oder sonst in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten sich einer strafbaren Säumigkeit schuldig machten, mit Leib und Gut in Verhaft gethan;
- b) es wurden 33 Fahrgebungen dem Regierungsrathe zur Genehmigung empfohlen;
- c) mehrere Verlängerungen amtlicher Güterverzeichnisse gestattet;
- d) 20 Ehehindernißdispensen dem Großen Rathe vorgelegt;
- e) 38 Verschollenheitserklärungen mit Aushändigung des Vermögens gegen gesetzliche Bürgschaften begutachtet.

Außerdem und in sofern der Regierungsrath oberster Vormund ist, hat die Justizsection alle Anfragen und Anordnungen im Allgemeinen und Besondern zu behandeln. Die

Vormundschaftsbehörden der Gemeinden und Aemter mögen sich nun allerdings in schwierigen Fällen um Weisung an diese Oberbehörde wenden. Indes war man auch wieder im Falle, viele unbedeutende, oder vom Gesetze klar entschiedene, oder mit Anwendung des eigenen Verstandes leicht zu entscheidende Anfragen und Zweifel zu beantworten oder von der Hand zu weisen, wodurch nur leicht vermeidliches Hin- und Herschreiben veranlaßt wird. Auch zeigt es sich öfter, daß Gesuche um Dispens, Fahrgebung, Verschollenheit u. dgl. nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Belegen und Beweisstücken versehen sind, daher mit Aufenthalt und nutzlosen Schreibereien zurückgesandt werden mußten. Diese Bemerkung könnte den Vormundschaftsbehörden genügen, um sie zu genauerer Beobachtung der Formen zu bestimmen.

Wie bereits im vorigen Verwaltungsberichte geschehen, heben wir auch aus den eingelangten amtlichen Berichten einzelne Angaben aus.

In Biel wurden 34 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt; in Trachselwald 656; in Obersimmenthal 75. In Signau, wo 1463 Vogts- und Beistandschaften und 1035 waisenvögtliche Verwaltungen (zusammen 2498) bestehen, wurden 1839 abgelegt: 397 Vogts- und Beistandsrechnungen und 439 Waisenrechnungen, also Total 836. In Burgdorf sind 515 Rechnungen abgelegt worden: in Büren 105, wo der Beamte zugleich bemerkt, daß jetzt, nachdem einige Rechnungen zurückgeschickt worden, im Allgemeinen mehr Fleiß darauf verwendet werde; auch seien jetzt, nach Hebung einiger Schwierigkeiten, die Waisenvögte für kleinere Verwaltungen eingeführt. In Bern wurden 163 Vogtsrechnungen passirt; es bestehen hier für Amtsangehörige (die Bürger von Bern ausgenommen) 638 Vormundschaften, von welchen 151 im Jahre 1839 neu bestellt wurden, und für Cantonsfremde 103, wovon 17 neu bestellt wurden. In Oberhasle bestehen, wegen der dortigen

Statutarrechte, bei 800 unter vormundschaftlicher Aufsicht stehende Verwaltungen; wir theilen hier, wie in Niederrheinthal (wo 59 Vogtsrechnungen passirt wurden), die von den Beamten ausgesprochene Hoffnung, daß des Volkes gesunder Sinn diese mit den gegenwärtigen Einrichtungen und dem Wohle des Landes unverträglichen Statutarrechte hoffentlich bald abschaffen und sich unter das allgemeine Gesetz stellen werde. In Laupen bestehen 307 Vogteien und Beistandschaften, mit einem Vermögen von Fr. 996,904. 58. Gegen drei säumige Vögte seien Zwangsmaßregeln angeordnet worden; doch habe es keiner aufs Aeußerste kommen lassen. Getadelt wird, daß die Bevogtungen oft erst eintreten, wenn das Vermögen schon verschleudert sei, wobei denn aber auch die Schwierigkeiten berührt werden, welche sich bei den Behörden gegen die Bevogtungen zeigen. N i d a u erwähnt 117 passirte Vogtsrechnungen: die Zahl der seit mehreren Jahren rückständigen Rechnungen habe sich sehr bedeutend vermindert. Von E r l a c h wird bemerkt, daß diese Rechnungen sehr im Rückstande gewesen seien; da Mahnungen nichts fruchteten, so mußte bei der großen Zahl der säumigen Vögte und Beistände nach dem Gesetze verfahren werden: so wurde durch ernstes Einschreiten bewirkt, daß, da von 47 Rechnungsgebern in einer Gemeinde 65 Rechnungen und Berichte durch alle Jahrgänge bis 1815 zurück ausstanden, jetzt nur noch 9 Rechnungen von 9 Rechnungsgebern zurückstehen (darunter nur eine von Bedeutung), und nur ein Vogt in Gefangenschaft gesetzt werden mußte. In I n t e r l a k e n fängt jetzt, durch die Bemühungen des abgetretenen, wie des jetzigen Beamten, eine bessere Ordnung sich hierin zu zeigen an. Es hatten sich rückständige Rechnungen von mehr als 30 Jahren rückwärts gefunden. Der jetzige Beamte erließ, da er das zweckmäßige Institut der Waisenvögte hier weder gekannt noch eingeführt sah, und da er bemerkte, daß der wesentliche Unterschied zwischen Vögten

und Beiständen hier bis dahin gar nicht beachtet, sondern allen Weibspersonen ohne Unterschied Wögte bestellt wurden, was diesen also ein wichtiges Recht entzog und die Kosten der Rechnungslegung vermehrte, deshalb ein zweckmäßiges Circular an sämtliche Vormundschaftsbehörden seines Amtes.

3) Geldstagsverhandlungen. Die hienach folgende Uebersicht über die vorgefallenen Geldstage von 1838 und 1839 zeigt eine beträchtliche Verminderung, besonders in manchen Amtsbezirken, die sehr erfreulich ist. Wegen muthwilliger oder betrügerischer Geldstage hat die Justizsection in diesem Jahre 21 Untersuchungen verhängt.

U e b e r s i c h t

der in den Jahren 1838 und 1839 im Canton Bern, mit
Ausnahme des neuen Landestheiles, zu Ende gebrachten
und aufgehobenen Geldstage.

A m t s b e z i r k e.	1 8 3 8.		1 8 3 9.	
	Geldstage :		Geldstage :	
	voll- führte.	auf- gehobene.	voll- führte.	auf- gehobene.
Narberg	13	—	3	1
Narwangen	27	—	26	1
Bern	93	15	86	18
Biel	3	—	3	—
Büren	6	—	3	—
Burgdorf	18	1	11	4
Erlach	8	—	6	—
Fraubrunnen	12	—	9	—
Frutigen	10	1	9	2
Interlaken	15	2	9	2
Konolfingen	33	2	23	1
Laupen	2	3	4	—
Nidau	9	—	10	2
Oberhasle	19	3	11	1
Saanen	4	—	—	—
Schwarzenburg	13	1	6	1
Sestigen	—	—	29	1
<p style="font-size: small; margin-left: 20px;">Im Jahr 1838 wurden zwar 8 Geldstage erkannt, aber erst im Jahr 1839 zu Ende gebracht, daher dieselben in der Zahl von 29 von 1839 begriffen sind.</p>				
Signau	18	—	14	—
Obersimmenthal	9	—	6	1
Niedersimmenthal	3	—	4	1
Thun	43	3	14	4
Trachselwald	19	2	20	—
Wangen	20	1	23	—
	397	34	329	40

4) Zur Justizverwaltung gehören denn auch die Gutachten und Vorträge über allgemeine, die Rechtspflege betreffende Fragen, welche im Schooße des Großen Rathes oder des Regierungsrathes sich erheben, oder von außen angeregt werden, und worüber die Justizsection oder das Gesamtdepartement ihre Ansicht vorlegen. Eine solche Frage hatte das Obergericht im Jahre 1838 im Großen Rathe angeregt, indem es darauf antrug, die Einsendung der erstinstanzlich polizeirichterlichen Urtheile, so wie diese bisher nur zur Notiz des Obergerichtes geschah, abzustellen. Diese Einsendung war durch §. 22 der Instruction vom 5. August 1803 vom Kleinen Rathe angeordnet, und da die jetzigen organischen Gesetze hierüber anders verfügen, so hielt man allerdings jene unbedingte Einsendung für nutzlos.

5) Was insbesondere das Notariat betrifft, so wurden im alten Cantonstheile 24 Aspiranten geprüft, davon 10 wegen ungenügender Kenntnisse zurückgewiesen, 14 aber als wenigstens hinreichend, manche auch als vorzüglich begabt und als befähigt in die Zahl der Notarien aufgenommen. Aus dem Jura meldeten sich vier Candidaten, wovon, nach dem Antrage der obigen Prüfungscommission, 2 aufgenommen und patentirt, 2 andere hingegen abgewiesen wurden.

V. Arbeiten der Gesetzgebungscommission, und zwar

1) in Bezug auf Strafgesetzgebung:

Hiefür bestand zuerst eine Commission, an deren Statt dann im Mai 1839 eine allgemeine Gesetzgebungscommission von 21 Gliedern vom Großen Rathe ernannt ward. Wir rücken den Bericht dieser Commission ein:

„Die erste Arbeit, mit welcher sich die Gesetzgebungscommission im Jahre 1839 zu befassen hatte, war die Berathung der ihr am Ende des vorhergehenden Jahres, in

Verbindung mit zwei andern Dikasterien, zur Begutachtung überwiesenen Anzüge über die jurassische und die allgemeine Gesetzgebung. Das Ergebniß der gründlichen, diesen wichtigen Fragen gewidmeten Ueberlegung und angestellten Forschungen wurde in den am 2. Februar der diesförtigen combinirten Commission erstatteten Bericht niedergelegt, und diese Arbeit seiner Zeit, nebst derjenigen der übrigen Glieder gedachter Commission, zum Drucke befördert. Der fernere Gang der daherigen, im Schooße der obersten Landesbehörde gepflogenen Berathungen und deren Resultate fallen dem allgemeinen Verwaltungsberichte anheim; hingegen verdient hier, als die hierseitige Commission wesentlich beschlagend, eine besondere Erwähnung der §. 7 des Decrets vom 10. Mai 1839, durch welchen, nach Einsetzung einer größern, aus 21 Mitgliedern bestehenden Gesetzgebungscommission, die bisherige Gesetzgebungscommission angewiesen wurde, in Hinsicht auf den bereits von ihr bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches die ihr übertragenen Functionen fortzusetzen. Die übrigen Arbeiten der Commission waren ausschließlich dem gedachten Entwurfe gewidmet. Derselbe wurde einer zweiten revisionsweisen Berathung unterworfen, und diese letzte Ausfeilung am 6. April vollendet. Bereits am 28. Februar hatte sich die Commission an das Obergericht gewendet, um eine Dispensation des Hrn. Oberrichters Aubry zum Behufe der von demselben gefälligst übernommenen französischen Uebersetzung des Entwurfes zu erwirken. Dieses Ansuchen wurde indessen abgelehnt, und die Commission beschloß daher, die Uebersetzung durch die französische Section der Staatskanzlei besorgen zu lassen, zu welchem Ende der Regierungsrath um gefällige Handbietung angegangen wurde. Diese Behörde übertrug die Arbeit dem Herrn Procurator Mign, in Bruntrut, welcher sie mit vielem Fleiße ausführte, und dafür aus dem Credite der Commission angemessen honorirt wurde.

Gemäß dem §. 54 der Verfassung wurde der Druck des Entwurfes veranstaltet, und derselbe mit Kreisschreiben vom 28. Mai an die Herren Regierungsstatthalter, zu Händen der Staatsbeamten und rechtskundigen Bürger der deutschen Landestheile, versendet. Die Austheilung an die Mitglieder der Regierung und des Großen Rathes hatte bereits in der ersten Hälfte der Sommersitzung stattgehabt. Der Endtermin zu Einreichung von Bemerkungen über den Entwurf wurde reglementgemäß auf den 1. September festgesetzt, später aber wegen eingetretener Verzögerung in Versendung der französischen Exemplare vom Regierungsrathe bis auf Ende Dec. verlängert. Dieser Termin erlitt noch eine zweite Prorogation bis zum 1. März 1840, in Folge der vom Regierungsrathe am 15. November, auf Antrag der Justizsection, beschlossenen Preisauschreibung für gelungene Beleuchtungen des Entwurfes.

Es sind auf die von der Commission veranstaltete Termins-festsetzung mehrere, zum Theil sehr schätzenswerthe Arbeiten eingelangt, welche sofort dem Herrn Redactor zugewiesen wurden, um darüber nach Auslauf der bestimmten Fristen ein Gutachten zu erstatten. Es wird derselbe ebenfalls auf die Uebergangsbestimmungen Bedacht nehmen, welche seiner Zeit zu Einführung des neuen Strafgesetzbuches nothwendig werden mögen. Der fernere Gang dieser wichtigen Angelegenheit wird dem Jahresberichte von 1840 anheimfallen.

Die hierseitige Gesetzgebungscommission wurde übrigens durch das angeführte Decret vom 10. Mai 1839 einer andern Thätigkeit, als der ihr durch Art. 7 desselben angewiesenen, enthoben. Die Commission hat im Jahre 1839 sechs Sitzungen gehalten.

2) Ueber die Thätigkeit der neuen Gesetzgebungscommission, von ihrer Erwählung (10. Mai 1839) bis zum Ende des Jahres 1839, erstattete dieselbe folgenden Jahresbericht:

Neben der bisher bestandenen, mit der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches beauftragten Gesetzgebungscommission rief der Große Rath durch Decret vom 10. Mai 1839 eine neue permanente Gesetzgebungscommission von 21 Mitgliedern in's Leben, welcher die Revision der gesammten Civil- und Criminalgesetzgebung zur Aufgabe gemacht wurde. Ihr nächstes Augenmerk sollte dieselbe auf die Reform des Civilprocesses und auf die Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches richten. Bevor indeß die neue Commission den einen oder andern dieser Zweige zur speciellen Bearbeitung vornehmen konnte, sollte dieselbe, nach Anweisung des erwähnten Decrets, das von der vormaligen Regierung unterm 10. Dec. 1818 erlassene Berathungsreglement einer Revision unterwerfen, um dasselbe den jetzigen Verhältnissen anzupassen. Am 14. Juni constituirte sich die Commission, und erwählte sich ihren Präsidenten in der Person des Herrn Landammanns v. Tillier. Herr Altoberrichter Bizius wurde mit der Bearbeitung eines Reglemententwurfes für die Berathung der Gesetzesprojecte durch die Gesetzgebungscommission und den Großen Rath beauftragt.

Im Laufe der Wintersitzung des Großen Rathes wurde dieser Entwurf von der Gesetzgebungscommission discutirt, dem Großen Rathe zur Gutheißung vorgelegt, und von demselben am 4. Dec. genehmigt. Am 12. Dec., nachdem der Große Rath vier Mitglieder, welche die Wahl abgelehnt, ersetzt hatte, ernannte die weitere Commission der Einundzwanzig einen engern Ausschuss von fünf Gliedern, welchem die Wahl der Redactoren und die Vorberathung der einzelnen Entwürfe obliegen soll. Zugleich wurde dieser engere Ausschuss angewiesen, beim Beginne seiner Arbeiten sein Augenmerk vorzugsweise auf die Bearbeitung eines neuen Strafprocesses für den ganzen Canton zu richten. Die zur Erledigung dieses Auftrags gethanen Schritte, so wie der

weitere Fortgang der legislativen Arbeiten überhaupt, wird den künftigen Jahresberichten vorbehalten bleiben müssen.

* * *

Im Ganzen hat die Justizsection im Laufe des Jahres 1839 theils für sich, theils vereint mit der Polizeisection, 59 Sitzungen gehalten, und darin viele Geschäfte abgethan, die nur nach Umlauf bei allen Mitgliedern und reifer Berathung entschieden worden sind.

Polizeiſection.

Eine Hauptaufgabe ihres Wirkungskreises iſt unſtreitig die Sorge, darüber zu wachen, daß Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gebiete unſerer Republik gehandhabt werden, weil dieſes unerläßliche Bedingungen zur Wohlfahrt des Landes und zur Sicherung deſſenigen Zuſtandes ſind, in welchem allein das moralische und intellektuelle Leben des Volkes gehörig gedeihen kann.

Wenn nun nicht verhehlt wird, daß die Polizei in dieſer Beziehung in der öffentlichen Meinung eine Anklägerin erblicken muß; wenn die Behörde ſelbſt nicht läugnen kann, daß die Zahl der Polizeivergehen ſtets beträchtlich iſt; daß Diebſtähle, Mißhandlungen, Raufereien, nächtliche Frevel und Störungen in beklagenswerthem Maße überhand zu nehmen ſcheinen; daß die Gefängniſſe und Strafhäuser auf ungewöhnliche Weiſe ſtets angefüllt ſind: ſo muß die Polizeiſection auf der andern Seite den Vorwurf der Unthätigkeit und Schwäche ablehnen, der ſie deßhalb zu treffen den Anſchein hat.

Mit der Polizei muß die Juſtiz Hand in Hand gehen, wenn die Thätigkeit der erſtern ihren Zweck erreichen ſoll. Erfolglos und fruchtlos werden aber alle ihre Bemühungen ſein, wenn ihren Anzeigen von dem Richter entweder keine Folge gegeben, oder in der Abhandlung des Straffalles von Seite deſſelben nicht die nöthige Energie und Strenge entwickelt wird, ſondern wenn vielmehr eine ſo gelinde und ſchonende Behandlung der Fehlbaren erfolgt, daß ſie dadurch ermuntert werden, in der Auſſicht auf Gewinn, oder um ihrer Luſt zu fröhnen, neue Umgehungen oder Uebertretungen des Geſetzes ſich zu erlauben *).

*) Ein Amtsbericht bemerkt z. B. hiñſichtlich der Wirthſchhauspolizei, daß bei der großen Zahl von Wirthſchaften den

Es dürfte vielleicht nicht schwer aufzuweisen sein, daß in denjenigen Gegenden die Klagen über schlechte Polizei am häufigsten und am begründetsten sind, wo von Seite der Gerichtsbehörden nicht dasjenige geleistet wird, was eine gute Gerichtspflege verlangt.

So lange dieser Uebelstand, worauf die Polizeisection schon in frühern Berichten hingedeutet hat, fortbesteht, so lange bei der Wahl der Beamten, welche die schwierige Stelle eines Richters zu bekleiden haben, eben die große Wichtigkeit ihres Amtes nicht vorzugsweise ins Auge gefaßt wird, so ist es auch der Polizei nicht möglich, den gerügten Klagen von sich aus abzuhelfen.

Das Specielle ihrer Geschäftsthätigkeit so wie die Leistungen der unter ihr stehenden Behörden bildet den Inhalt der nachfolgenden Abschnitte.

I. Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizei-Direction.

An die Stelle des Herrn Alt-Regierungsraths Schnell wurde auf den 1. Jänner 1839 Herr Regierungsrath Weber von dem Großen Rathe zu einem Centralpolizei-Director erwählt, und die Polizeisection hält es in ihrer Pflicht, der Thätigkeit und Einsicht, womit derselbe dieser Stelle vorgestanden ist, verdankend zu erwähnen.

Noch ist die nähere Organisation der Centralpolizei-Direction so wie die Revision des Landjäger-Reglements

Beamten oft die nöthige Zahl von Landjägern zu Handhabung der Polizei mangle, daß übrigens hierin nicht alles vom Regierungsstatthalter abhänge, sondern auch davon, ob der Gerichtspräsident die gemachten Anzeigen berücksichtige und gehörig bestrafe, da sonst die vollziehende Gewalt gehemmt sei.

(die in mehreren Amtsberichten dringend verlangt wird) nicht zur definitiven Berathung gediehen. Die gemachten Vorarbeiten wurden dem neuen Director mit dem Wunsche zugesendet, daß er deren Begutachtung übernehmen möchte, so bald er mit seinem neuen Wirkungskreise einigermaßen vertraut sein werde.

Auf diese Arbeiten, welche in Bezug auf das Pensum des Landjägercommandanten wesentliche Modificationen zur Folge haben dürften, wartet denn auch die definitive Besetzung dieser Stelle, welche während dem Jahre 1839 provisorisch durch den Lieutenant des Corps bekleidet wurde.

Unter den Geschäften des Jahres 1839 zählt die Centralpolizei - Direction:

Neue Pässe	806.
Neue Wanderbücher	401.
Patente aller Art	1536.
Arrestationen	652.
Personen von Bern aus transportirt	553.
Bewilligungen an entlassene Schallenwerfer zum Eintritt in die Hauptstadt	709.
Eintrittsbewilligungen an Amts- oder Cantonsverwiesene	60.
Ausschreibungen und Revocationen	1296.
Vollzogene Einsperrungsstrafen	278.
Entlassene Sträflinge	217.
Ausgelieferte Verbrecher	18.
Anhergelieferte	13.
Personen in den Gefängnissen in Bern enthalten	1859.

B. Landjägercorps.

Unter den besondern Dienstleistungen dieses Corps sind anzuführen:

Arrestationen von Verbrechern	682.
„ von Verwiesenen und Eingegrenzten	383.
„ wegen Unzucht, Trunkenheit und Streithändeln	617.
Arrestationen von falschen Steuersammlern	41.
„ von unbefugten Hausirern	355.
„ von Bagabunden und Bettlern	1834.
Abnahme von Polizeianzeigen	4784.

In Bezug auf die Mutationen des Corps geht aus den amtlichen Berichten folgendes Ergebniß hervor:

Neu angenommene Landjäger	22.
Abgegangen sind:	
Auf Verlangen	5.
Pensionirt	1.
Als untüchtig entlassen	7.
Gestorben	7.
	<hr/> 20. <hr/>

Die Gesamtausgaben für das Landjägercorps beliefen sich im Jahre 1839 auf Fr. 100,265. 22. Das Vermögen der Landjäger-Invalidencasse stieg auf 31. Dezember 1839 auf Fr. 36,570. 95, und hatte sich um Fr. 1219. 49. vermehrt.

Als fernere specielle Gegenstände der allgemeinen Sicherheitspolizei, mit deren Berathung sich die Polizeisection befaßt hatte, sind zu erwähnen:

- 1) Das vom Regierungsrath erlassene Verbot aller öffentlichen Maskenbälle. Die Erfahrungen im Jahre 1838 hatten bewiesen, welche nachtheilige Folgen diese Art von Belustigungen in ökonomischer und sittlicher Beziehung hauptsächlich für die große Menge der Unbemittelten nach sich ziehen, welche sich durch den Reiz

der Neuheit und den Hang zu sinnlichen Vergnügen verlocken ließen, denselben beizuwohnen. Mehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Oekonomie, als aus polizeilichen Sicherheitsrücksichten wurde daher jenes Verbot provocirt.

- 2) Die Aufhebung der Thorsperre in Bern. Schon der Beschluß des Großen Rathes über die Schleifung der Schanzen involvirte, zwar nicht explicite, die Meinung, daß die Thore der Stadt Bern von dem Zeitpunkte der Abtragung der Befestigungswerke hinweg während der Nacht nicht mehr geschlossen werden sollen. Indessen erstattete die Polizeisection dem Regierungsrathe ein ausführliches Gutachten über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel, welches mit Majorität der Meinungen zu Gunsten der erstern Frage ausfiel. Die Thorsperre wurde aufgehoben; nachtheilige Folgen dieser Maßnahme sind der Polizeisection keine bekannt geworden.
- 3) Maßnahmen gegen den Schleichhandel. Die Ueberhandnahme des Schleichhandels mit gebrannten Wassern, welches Uebel auf die Erlassung des Gesetzes vom 30. November und Dezember 1838 hauptsächlich im Jura einriß, machte außerordentliche polizeiliche Vorkehrungen nothwendig. Es wurden durch Anordnung der Centralpolizeidirection und im Einverständnisse mit der Zoll- und Ohmgeldcommission in den Jurabezirken eigene Grenzaufseher bestellt, welche vereint mit den Landjägern diesem Uebel entgegen wirken sollten. Nichts destoweniger wurde die Contrebande mit unerhörter Frechheit fortgesetzt, bis das Decret des Großen Rathes über die Herabsetzung des Ohmgeldes vom 8. Mai 1839 diesem Uebel Schranken setzte.

C. Strafanstalten.

a) Die Strafanstalt zu Bern.

Unter der vortrefflichen Leitung ihres Directors, Herrn v. Ernst, hatte diese Anstalt ihren gleichmäßigen, geordneten Fortgang.

Bestand der Sträflinge.	Männer.	Weiber.	Total.
Der Bestand der Sträflinge war auf			
1. Jänner 1839:			
Schellenhaus	92	18	110
Zuchthaus	155	51	206
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	247	69	316
Auf 31. Dezember 1839:			
Schellenhaus	77	14	91
Zuchthaus	163	61	224
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	240	75	315

Die Durchschnittszahl der Gefangenen betrug während des Jahres 1839 309¹¹/₄₅.

Ausgetreten waren:

Mit Zeitvollendung	109.
» Strafnachlaß	66.
» Verlegung	22.
» Desertion	5.
» Tod	19.

Von jenen 315 Gefangenen waren 278 Cantonsbürger, 5 Landsassen, 1 Heimathloser, 27 Schweizerbürger und 4 Landesfremde.

Unter den im Jahre 1839 eingetretenen 216 Sträflingen waren für das Schellenhaus 6, für das Zuchthaus 43 Recidivfälle, was in Bezug auf das erstere 18³/₄ % für das letztere 23¹⁷/₄₆ % bringt.

Vergleicht man die Gesamtzahl der Sträflinge mit

der Natur der verübten Verbrechen und Vergehen, so erhält man für das Jahr 1839 folgendes Resultat:

Meuchelmord	1.
Kindesmord (auch Versuch und Verdacht	4.
Tödtung und Versuch	9.
Mordversuch	1.
Lebensgefährliche Behandlung ihrer neugeborenen Kinder	2.
Verheimlichte Niederkunften ic.	4.
Grobe Mißhandlung	4.
Bermundung durch Messerstich	1.
Brandstiftung und Diebstähle	9.
Brandstiftung und Verdacht	3.
Nothzucht (auch Anklage und Versuche)	4.
Anklage auf Raubmord und Diebstähle	2.
Straßenraub	1.
Anklage auf Straßenraub und Diebstähle	2.
Diebstahl in seinen verschiedenen Categorien	186.
Diebstahlsheblerei und Begünstigung	3.
Fälschung, Unterschlag und Betrug	20.
Münzfälschung	5.
Betrügerische und muthwillige Geldstage	5.
Andere nicht namentlich aufgezählte Vergehen	49.
Total	315.

Hievon wurden peinlich 250, polizeirichterlich 64 und kriegsgerichtlich 1 verurtheilt.

Als interessante Facta der statistischen Verhältnisse der hiesigen Strafanstalten werden im Wesentlichen hier die Resultate einer zehnjährigen Mutationstabelle aufgenommen, welche der Herr Zuchthausdirector seinem Jahresberichte beigefügt hat.

Der Bestand der Sträflinge, jeweilen auf 1. Jänner, war nämlich folgender:

Im Jahre	Schulhaus.			Zurthaus.			Total.
	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	
	1830	102	38	140	97	76	
1831	118	25	143	94	90	184	327
1832	118	17	135	101	59	160	295
1833	115	16	131	120	79	199	330
1834	96	9	105	137	53	190	295
1835	85	13	98	135	58	193	291
1836	83	14	97	152	60	212	309
1837	70	12	82	141	68	209	291
1838	83	17	100	152	63	215	315
1839	92	18	110	155	51	206	316
	962	179	1141	1284	657	1941	3082
Durchschnitt von 10 Jahren	96 ² / ₁₀	17 ⁹ / ₁₀	114 ¹ / ₁₀	128 ⁴ / ₁₀	65 ⁷ / ₁₀	194 ¹ / ₁₀	308 ² / ₁₀

NB. Das Verhältniß der Recidivfälle zu der Zahl der Eintretenden war folgendes:

Im Jahr 1831	12 ³ / ₄ .
1832	10.
1833	14 ⁷ / ₈ .
1834	17.
1835	19 ³ / ₈ .
1836	19 ¹ / ₄ .
1837	15 ³ / ₈ .
1838	19 ¹ / ₂ .
1839	22 ⁵ / ₈ .

Sanitarischer Zustand.

Die Anstalt hatte im Jahre 1839 durchschnittlich per Tag 12⁷/₁₈ Kranke, was auf die Gesamtzahl der Sträflinge 4¹/₂₈₂ % bringt: ein Verhältniß, das unstreitig als sehr günstig betrachtet werden kann. Die Krankheitsfälle vertheilen sich unter die Sträflinge in folgendem Verhältniß.

a) Innerliche Krankheiten.

Von den 648 Kranken wurden geheilt 601, gebessert 30 und 17 starben.

b) Chirurgische Krankheiten:

Von den 71 Kranken wurden geheilt 70 und 1 gebessert. Unter den innerlichen Kranken bilden die gastrischen und catharrhalischen die Mehrzahl.

Beschäftigungen der Sträflinge.

In dieser Beziehung gehört das Jahr 1839 zu den vortheilhaftesten.

Es wurden z. B. außerhalb der Anstalt 22490 Tagwerke verrichtet, worunter für den Staat 8215, für die Anstalt durch Hausfeldverdienst 7231, mit Torfgraben 1642

und für Particularen 5502. Die Exploitation des Torfmooses im Löhrowalde hatte ihren guten Fortgang. Die im Jahre 1839 darauf verwendeten 1542 Tagwerke lieferten der Anstalt ein Quantum von 454 Doppelfuder Torf, wobei Bk. 7 täglich per Züchtling verdient wurde, und der Torf der Anstalt, alles inbegriffen, per Doppelfuder nur auf Bk. 71¹/₄ zu stehen kam.

Am günstigsten erzeigt sich auch dieses Jahr das Resultat und der Verdienst mit der Landwirthschaft für Rechnung der Anstalt. In 7231 Tagwerken wurden nämlich Fr. 9080. 88. oder mit den Männern per Arbeitstag Bk. 15, und mit den Weibern Bk. 10 verdient. Aus einer vergleichenden Darstellung der Ergebnisse der Landwirthschaft in den letzten zehn Jahren ergibt sich, daß der durchschnittliche Verdienst für Männer und Weiber per Tagwerk angeschlagen werden kann:

Im Jahre	1830	auf	Rappen	203.
„	„	1831	„	147.
„	„	1832	„	95.
„	„	1833	„	157.
„	„	1834	„	110.
„	„	1835	„	98.
„	„	1836	„	83.
„	„	1837	„	77.
„	„	1838	„	99.
„	„	1839	„	125.

oder im Durchschnitt für diese zehn Jahre auf Bk. 12, was beweist, wie lucrativ die Betreibung einer zweckmäßig geführten Landwirthschaft für die Anstalt sei.

In Betreff der Arbeiten im Innern des Hauses nimmt die Weberei wie gewöhnlich den ersten Rang ein. Im Jahre 1839 wurden 1602 Stück Tuch und Leinwand fabricirt, welche zusammen 69503 neue Ellen ausmachten. Davon waren 48298 Ellen für Particularen und 21205 für

die Anstalt und den Verkauf bestimmt. Mit der Schuhmacherei wurden 4561 Tagwerke verwendet und per Tagwerk Rp. 70³/₄ verdient. Bei der Schreinerei, auf welche 4346 Tagwerke verwendet wurden, erzielt sich ein Taglohn von 77³/₄ Rappen. Weniger bedeutend waren die Ergebnisse der Bürstenbinderei, der Drahtarbeiten und der übrigen Beschäftigungen.

Was die finanziellen Verhältnisse der Anstalt im Allgemeinen betrifft: so beliefen sich die Ausgaben im Jahre 1839 für die Administration auf Fr. 17960. 14, für den Unterhalt der Sträflinge auf Fr. 45068. 38, für den Unterricht und Gratificationen zc. auf Fr. 1916. 42.

Der Zuschuß des Staates betrug Fr. 29,769. 51.

Unter den Einnahmen befindet sich als Nettoverdienst von der Landwirthschaft, der Fabrication und bezahlten Kostgeldern die Summe von Fr. 30329. 34, und dieser Verdienst auf die Durchschnittszahl der Züchtlinge von 309 berechnet, bringt als Verdienst eines Züchtlings per Jahr Fr. 97. 18, und per Tag Rp. 27.

Aufsicht und Disciplin.

Häufiger Straffälle ungeachtet, war das Betragen der Züchtlinge im Ganzen genommen während dem Jahre 1839 ziemlich ordentlich. Das gesammte Aufseherpersonale bestand für das Schellenhaus in 14 männlichen und 4 weiblichen, für das Zuchthaus in 18 männlichen und 9 weiblichen Individuen. Ungeachtet der sorgfältigen Aufsicht gelang es 5 Sträflingen, zu entweichen; vier davon wurden jedoch in Kurzem wieder eingebracht. Aus dem Innern der Anstalt selbst fiel keine Entweichung vor. Fünf Sträflinge konnten, der eine aus dem Hofe der Anstalt, die übrigen von äußern Arbeiten entweichen.

Die Oberaufsicht über die Anstalt wurde durch die

Polizeisection theils durch Prüfung der Wochenrapporte des Directors, theils vermittelst des öftern persönlichen Besuches der Anstalt durch das eine oder andere Mitglied ausgeübt.

Unter die Verfügungen von einiger Wichtigkeit, die sie in Bezug auf die hiesigen Strafanstalten erließ, sind zu zählen:

- a) Die Einrichtung eines neuen Websaales im bisherigen großen Eßsaale des Schellenhauses, mit 16 neu verfertigten Webstühlen: eine durch die Umstände gebotene Maßregel, welche durchaus im Interesse der Anstalt wie der Sträflinge zu liegen schien.
- b) Die Verlegung der Werkstätten für die Schuhmacherei und Schneiderei in geräumigere Locale des ersten Stockwerkes im nördlichen Flügel des Zuchthauses.
- c) Die nähere, bestimmtere Regulirung der Stellung des Arztes der Strafanstalten gegenüber dem Director.

S e e l s o r g e.

Dieselbe wurde durch Herrn Zuchthausprediger Fellenberg versehen, dessen Bemühungen und gewissenhafte Pflichterfüllung lobende Anerkennung verdienen.

Die liturgischen Verrichtungen bestanden in zwei Sonntagsgottesdiensten, in zwei Wochengottesdiensten, in einigen Admissionen und in der Aufsicht auf die täglichen Morgen- und Abendgebete der Züchtlinge. Erfreuliche Erfahrungen über die Nützlichkeit der gottesdienstlichen Stunden sind nicht ausgeblieben. Der Confirmandenunterricht erstreckte sich über zwölf theils noch nicht admittirte, theils admittirte, aber des Religionsunterrichtes bedürftige Individuen. Unter ihnen befanden sich fünf noch nicht admittirte Knaben und eine noch nicht admittirte Weibsperson, von denen jedoch nur drei admittirt werden konnten. Dagegen wurde ein vierzigjähriger Zuchthaussträfling, der niemals in der Religion

unterwiesen worden war, zum Religionsunterricht gehalten und zum Genuße des heil. Abendmahls zugelassen.

Die Classification der Züchtlinge je nach ihrem moralischen Charakter und ihrer Aufführung, in drei abgesonderte Classen, nämlich:

- a) in eine Prüfungsclassen,
- b) in die Classen der Bessern,
- c) in die Classen der Schlechtern,

find wie bisher statt, und die Versetzungen wurden jeweilen durch den Herrn Director und den Zuchthausprediger auf den Bericht der Zuchthausbeamten angeordnet. Weder die Züchtlinge der Prüfungsclassen, noch die der Schlechtern haben Anspruch auf Empfehlung zur Begnadigung, und es sind dieselben auch von der Erlaubniß ausgeschlossen, am vierteljährlich wiederkehrenden Genuße des heil. Abendmahls Theil zu nehmen. Die wohlthätigen Einflüsse dieses Classificationensystems sowohl auf die Hausdisciplin als auf das moralische Leben der Züchtlinge lassen sich nicht verkennen.

Das Pensum des Zuchthauspredigers erstreckte sich ferner auf die Besuche in der Infirmerie, so wie der in einzelnen Zellen abgesonderten Züchtlinge, wie auch der neu Eintretenden und der Entlassenen am Vorabend ihrer Freilassung. Bei den Kranken und Sterbenden fand er im Allgemeinen williges Gehör, doch selten Offenheit von Seite der Patienten.

Im Laufe des Jahres 1839 hat die hiesige Section der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den Beschluß gefaßt, das Patronage Strafentlassener unter die Zahl ihrer wohlthätigen Bestrebungen aufzunehmen. Die Anforderungen an diejenigen Männer, welche als Schutzpatrone das Werk unterstützen sollen, bestehen nicht in Geldbeiträgen, sondern es wird die Vorsorge für einen zweckmäßigen Broderwerb, moralische Aufsicht und christliche Ermahnungen an die Schutzbefohlenen verlangt. Den Sträflingen soll es durchaus freistehen, an die Wohlthat der Schutzaufsicht zu sprechen oder

nicht. Nachdem im November 1839 den Sträflingen von dem Dasein dieses Vereins Kenntniß gegeben worden, hatten bald mehrere Sträflinge an den Zuchthausprediger das Verlangen gestellt, patronirt zu werden, und mit Ende des Jahres waren zehn Individuen als Patronirte aus der Anstalt getreten. Künftige Jahresberichte werden die erfreulichen Resultate dieser verdankenswerthen Bestrebungen zu melden haben. Ehe indessen dieses Werk noch im Gange war, hatte der Zuchthausprediger seine Bemühungen zu Patronirung strafentlassener Züchtlinge mit lobenswerthem Eifer fortgesetzt, und es war ihm mit Hülfe christlicher Menschenfreunde gelungen, Personen für vier Strafentlassene zu finden, die sich ihrer anzunehmen versprachen. Ein einziger dieser Strafentlassenen mißbrauchte diese Wohlthat des Patronats und entfernte sich heimlich aus der für ihn gewählten Lage; von den übrigen hingegen lauten die Berichte sehr günstig.

S c h u l e.

Im Schulwesen der Strafanstalten ist keine bedeutende Veränderung eingetreten. Mit Eifer und Geschick hat Herr Schullehrer Dängeli seine wöchentlichen 36 Unterrichtsstunden fortgesetzt. Wegen des steten Wechsels der Sträflinge kann in Bezug auf den Unterricht kein consequentes Weiterführen ganzer Abtheilungen Statt finden. Auch der Sonntagsunterricht hat während dem Jahre 1839 fortbestanden, und zwar soll auch hier wieder des freiwilligen unentgeltlichen Religionsunterrichtes erwähnt werden, welchen Frau Freudenberger mit erfreulichem Erfolge alle Sonntage den weiblichen Züchtlingen erteilte.

Katholische Sträflinge befanden sich 6 im Schellenhaus und 8 im Zuchthause, deren Seelsorge durch den katholischen Pfarrer in Bern besorgt wurde. Uebrigens ist zu bemerken, daß, da der Regierungsrath, hauptsächlich aus dem

Motive von der Errichtung eines Altars in der Capelle des hiesigen Zuchthauses abstrahirt hatte, weil die katholischen Sträflinge so viel möglich in die Strafanstalt nach Bruntrut verlegt werden sollen, eine Weisung in diesem Sinne an den Zuchthausdirector erlassen wurde, in Folge welcher eine Anzahl katholischer Sträflinge nach Bruntrut abgeführt wurde. Dieser Weisung gemäß wird auch in Zukunft, so weit es die Umstände gestatten, verfahren werden.

b) Die Strafanstalt zu Bruntrut.

Unter der guten Leitung des thätigen und einsichtigen Directors, Herrn Zbinden, leistete diese Anstalt unstreitig alles dasjenige, was bei den unvollkommenen Einrichtungen und den beschränkten Mitteln der Anstalt gefordert werden konnte. Dem Umstande, daß viele bössartige und widerspenstige Züchtlinge in der Anstalt sich befinden, so wie, daß einige Zuchtmeister übel ausfielen, mag es zugeschrieben werden, daß eine zweifache Entweichung aus dem Innern des Hauses Statt fand, was sonst während der Amtsverwaltung des gegenwärtigen Directors niemals begegnet war. Auch ab der äußern Arbeit entwich ein Züchtling, der jedoch nach drei Tagen wieder eingebracht wurde.

In industrieller und finanzieller Beziehung war das Jahr ziemlich günstig. Die auf den Staat fallenden Kosten betragen Fr. 148. 92. weniger als im vorhergehenden Jahre.

Was den Unterricht anbelangt, so erhält jeder Züchtling wöchentlich 4 bis 5 Stunden Unterricht in den Primarfächern. Zweimal in drei Wochen hörten die Züchtlinge die Predigt an. Ueberdies gab ihnen der Herr Pfarrer noch gewöhnlich in der Woche und der Lehrer am Sonntag Nachmittag eine religiöse Stunde. Den Katholiken wurde alle Sonntage Morgens eine Messe gelesen.

Die Hauptbeschäftigung der Züchtlinge war das Leinweben und das Tagelöhnen bei Privaten. Das letztere warf

Fr. 1459. 70. ab, also Fr. 481. 50. mehr als im vorigen Jahre. Die Weberei dagegen trug Fr. 241. 11. minder ein, als im Jahre 1838. Wegen Mangel an brauchbaren Männern ließ der Herr Director ein Webzimmer von sieben Stühlen für Weiber einrichten, was sehr guten Erfolg hatte. Der Gesundheitszustand der Züchtlinge war im Ganzen befriedigend. Seit drei Jahren fand kein Todesfall Statt.

Die statistischen Tabellen über diese Anstalt zeigen folgendes Ergebnis:

Bestand der Sträflinge.	Männer.	Weiber.	Total.
Der Bestand der Sträflinge war am			
1. Januar 1839:			
Schellenhaus	13	4	17
Zuchthaus	32	15	47
Total	45	19	64
Auf 31. Dezember 1839 war der Bestand:			
Schellenhaus	17	5	22
Zuchthaus	34	14	48
Total	51	19	70

somit eine Vermehrung von 6.

In die Anstalt traten:

a) infolge Sentenz	29 Männer.
b) durch Verlegung	23 „
c) wieder eingebrachte Deserteurs	1 „
Total	<u>53 Männer.</u>

Dagegen traten aus:

a) mit Zeitvollendung	50 Männer.
b) „ Nachlaß $\frac{1}{12}$	18 „
c) „ größerm Nachlaß	10 „
d) durch Verlegung	2 „
e) „ Entweichung	2 „
Total	<u>47 Männer.</u>

Unter den 70 Sträflingen waren:

54 Cantonsbürger.

1 Landsasse.

9 Schweizerbürger.

6 Landesfremde.

70.

Die Zahl der Sträflinge auf die Natur der verübten Verbrechen und Vergehen vertheilt, stellt sich folgendes Verhältnis dar:

Verheimlichte Niederkunft und Vernachlässigung der Leibesfrucht	1.
Anreizung zu Verheimlichung der Schwangerschaft	1.
Anklage auf Kindesmord	1.
Verheimlichte Niederkunft	1.
Fleischesverbrechen	1.
Diebstahl	29.
Diebstahl mit Betrug	1.
Diebstahl mit Einbruch	4.
Hausdiebstahl	3.
Wirthshausdiebstahl	1.
Pferdediebstahl	6.
Bleichediebstahl	1.
Qualificirter Diebstahl	3.
Diebstahl und Heblerei	2.
Diebstahl, Verdacht	1.
Verdacht Straßenraub	1.
Diebstahl, Versuch	—
Falschmünzerei	2.
Fälschung und Betrug	2.
Unterschlagung	1.
Grobe Mißhandlung	1.
Landstreicher und Verdacht Diebstahl	2.

65.

	Transport	65.
Wagantenleben		1.
Holzfrevel und Fälschung des Waldhammers		2.
Unzucht		1.
Gemeindsbelästigung		1.
		<hr/>
		70.

65 Individuen waren peinlich, 5 Individuen polizeirichterlich verurtheilt. Unter den mit Sentenz in die Zuchtsanstalt zu Bruntrut eingetretenen Sträflingen waren drei Zuchthausgefangene recidiv oder 3, 7%.

In Betreff der ökonomischen Verhältnisse der Anstalt, so betragen die sämmtlichen Einnahmen Fr. 13480. 99. und die sämmtlichen Ausgaben Fr. 13271. 61. Unter den erstern sind zu bemerken Fr. 1459. 70. als Ertrag von Tagelöhnen, Fr. 3454. 92. als Ertrag der Fabrication (und zwar von der Weberei einzig Fr. 3151. 98.). Der Ertrag der Landwirthschaft stieg auf Fr. 1530. 40, welche Summe aber wieder im Ausgeben erscheint, weil der daherige Ertrag für die Anstalt selbst verwendet wurde. Die Kosten der Verwaltung betragen Fr. 2340. 89, die für die Ernährung der Züchtlinge Fr. 6530. 87, diejenigen der Fabrication (Ankauf von Werkzeugen, Gewinn der Weber etc.) Fr. 794. 37. Die Beiträge aus der Staatscasse beliefen sich im Ganzen auf Fr. 5836. 21. Da nun die Durchschnittszahl der Sträflinge auf 64, 39 täglich anzunehmen ist, so kostete ein Sträfling den Staat per Jahr Fr. 90. 63⁵/₆. oder täglich Rp. 24⁶/₇.

c) Die Enthaltungsanstalt zu Thorberg.

Die Zahl der Enthalteneu belief sich im Jahre 1839 auf 30 Personen, worunter 22 Mannspersonen und 8 Weiber. 16 Gefangene waren im Laufe des Jahres eingetreten, 16 ausgetreten, so daß auf 31. December 1839 14 in der Anstalt blieben, wie auf 1. Januar der Bestand 14 war.

Unter der Zahl jener 30 waren 20 eigentliche Gefangene und 10 Kostgänger.

Unter den 10 Kostgängern (7 Manns- und 3 Weibspersonen) befanden sich :

Gemüthsfranke Personen 5.

Aus polizeilichen Rücksichten wegen Liederlichkeit,
Hang zum Trunke u. dgl. nach Thorberg verlegte 3.

Wegen Gemeindsbelästigung eine taubstumme Weibsperson 1.

Wegen Versuch von Selbstmord 1.

Den drei anwesenden Knaben wurde durch den Herrn Pfarrer von Krauchthal Schul- und Religionsunterricht ertheilt, und zwei davon wurden zum heil. Abendmahl admittirt. Ein zu Krauchthal angefessener Arzt ist als Hausarzt bestellt, welcher dafür ein jährliches Fixum von Fr. 300 bezog, das durch Beschluß des Regierungsrathes auf Fr. 400 erhöht wurde.

Für den Dienst im Hause und zu Beaufsichtigung und Besorgung der Enthalteneu ist ein Gefangenwärter, nebst seiner Frau als Abwärterin, angestellt. Auf die vereinten Anträge des Hrn. Verwalters von Thorberg und der Polizeisection setzte der Regierungsrath unterm 5. Juni 1839 die jährliche Besoldung des Gefangenwärters von Fr. 100 auf Fr. 125, und die Gratification der Abwärterin auf ein jährliches Fixum von Fr. 50 fest. Die Hauptbeschäftigung der Enthalteneu beschränkte sich auf die Landarbeiten, die Pflanzungen und etwas Spinnerei. Die Einrichtungen und Verhältnisse der Anstalt sind so beschaffen, daß die Einführung einer für alle Enthalteneu zweckmäßigen und lucrativen Beschäftigung nicht thunlich ist.

Was die beabsichtigte Erweiterung der Anstalt von Thorberg in eine Enthaltungsanstalt für junge Verbrecher betrifft, so bedauert die Polizeisection, melden zu müssen, daß die vielfältigen Amtsgeschäfte es dem Herrn

Zuchthausdirector von Ernst bis dahin unmöglich gemacht haben, die Vorarbeiten zu Erörterung dieser Angelegenheit zu beendigen, und der Polizeisection das Gutachten vorzulegen, zu dessen Bearbeitung er von ihr, als hiezu unstreitig am besten befähigt, eingeladen worden war.

D. Oberaufsicht über die Gefangenschaften.

In dieser Beziehung hat die Polizeisection nichts Wesentliches in ihrem Berichte aufzunehmen.

Gravirende Klagen über die Handhabung der Gefängnispolizei, so wie über die Behandlung der Gefangenen, sind ihr keine zugekommen; vielmehr geht aus den eingelangten monatlichen Rapporten hervor, daß dieser Zweig der Polizeiverwaltung im Allgemeinen befriedigend ausgeübt wurde.

Wie in früheren Jahren, wurde dem Bedürfnisse an Gefangenschaftseffecten jeweilen auf die Anzeige der betreffenden Regierungsstatthalter abgeholfen, und überhaupt darüber gewacht, daß die Gefangenen zwar gemäß den Vorschriften der Gefangenschaftsordnung, jedoch mit der erforderlichen Humanität behandelt werden.

In Bezug auf die Gefangenschaften zu Neuenstadt und Ronolfingen, deren Zustand einige Verbesserung erheischte, wurde das Baudepartement für die nöthigen Reparationen angegangen. Eben so liegen hinter diesen Behörden Anträge zu besserer Einrichtung der Gefängnisse zu Narberg, deren höchst mangelhafter Zustand eine durchgreifende Remedur verlangt, indem durch denselben nicht nur der Gang der Untersuchungen, sondern auch die Sicherheit der Gefangenen gefährdet ist *). Was die Gefängnisse in der Hauptstadt anbetrifft, so ist zu bemerken, daß der ökonomische Theil ihrer

*) Auch der Amtsbericht von Freibergen erwähnt der dortigen schlechten und unsicheren Gefangenschaften, was er schon oft angezeigt habe.

Administration, oder die Comptabilität, fortwährend durch die Centralpolizeidirection besorgt wurde; daß hingegen früher die Verwaltung der Gefängnisse in polizeilicher Beziehung dem Regierungsstatthalter von Bern provisorisch übertragen worden war. Nach dessen angelegentlichem Wunsche wurde, auf den Antrag der Polizeisection, unterm 4. Sept. 1839 von dem Regierungsrathe beschlossen, es solle die Gefängnispolizei dem Regierungsstatthalter von Bern abgenommen und dem Centralpolizeidirector wieder übertragen werden.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Auch über diesen Administrationszweig ist Weniges zu bemerken. Die Polizeisection prüfte die eingelangten Berichte über die abgehaltenen Feuersprizen-Musterungen, aus denen sie entnehmen konnte, daß im Allgemeinen die Sprizen und Löschgeräthschaften in einem befriedigenden Zustande sich befinden. Die Gemeinden Häutligen (Kirchböre Münsigen) und Chevenez (Amtsbezirks Bruntrut) erhielten die übliche Beisteuer von 10% an die Kosten der von ihnen neu angeschafften Feuersprizen. Der Ortsbehörde von Bern wurde, wie in früheren Jahren, auf den Antrag der Polizeisection, der ordentliche Beischuß von Fr. 800 an die Kosten der Löschanstalten und des Brandcorps aus der Staatscasse verabfolgt. Im Uebrigen ermangelte die Polizeisection nicht, bei geeigneten Anlässen den Regierungsstatthaltern die strenge Handhabung der Vorschriften der Feuerordnung in Erinnerung zu bringen, so wie auch bei Gelegenheit diejenigen Gemeinden, die noch keine Feuerspritze besaßen, zu Anschaffung einer solchen, als wesentlichen Rettungsmittels bei Feuersbrünsten, aufzufordern.

F. Ertheilung von Prämien für Lebensrettung.

In 26 einzelnen Fällen hatte die Polizeisection das Vergnügen, an Personen, die sich mit mehr oder weniger Gefahr oder Anstrengung um die Rettung eines Menschenlebens verdient gemacht hatten, ihren Beifall zu bezeugen, und durch Ertheilung einer angemessenen Recompens die Anerkennung ihrer rühmlichen Handlungsweise auszusprechen. Ein einziger Fall eignete sich jedoch dazu, von der für Rettung von Menschenleben mit selbst eigener Lebensgefahr bestimmten Medaille Gebrauch zu machen. Durch Beschluß des Regierungsrathes wurde nämlich den beiden Männern, Albrecht und Peter Gerber, in Geißbach (Gemeinde Eggwyl), welche den daselbst durch einen Sturz verunglückten Hrn. Unterförster Hahn ganz augenscheinlich vom Tode retteten, und sich weigerten, die ihnen dafür angebotene Belohnung anzunehmen, einem jeden, nebst einer Recompens von Fr. 40, noch die silberne Lebensrettungsmedaille zuerkannt.

G. Anzeigen von Unglücksfällen oder ungewöhnlichen Todesfällen.

Der Polizeisection wurden im Laufe des Jahres 1839 die Anzeige von 24 Feuersbrünsten, so wie die amtlichen Berichte über 64 außergewöhnliche Todesfälle und über 18 Selbstentleibungen eingereicht.

Unter den außergewöhnlichen Todesfällen erscheinen wieder mehrere als Folge des übermäßigen Genusses gebrannter Getränke. Als Ursachen der übrigen bemerkt man 27 Fälle von Ertrinken, 4 Fälle von Erfrieren, 13 Fälle, wo der Betreffende durch einen Sturz das Leben verlor; Andere sind als Folge von Mißhandlung, oder durch einen tödtlichen Krankheitsanfall u. s. w. verunglückt. Da, wo sich die geringsten Indicien zeigten, daß ein Verbrechen Statt gefunden haben mochte, wurde die weitere Untersuchung der Sache anbefohlen.

II. Criminalpolizei.

Die Untersuchung der Monatrapporte der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten über die bei ihnen anhängig gemachten Anzeigen von Verbrechen und Vergehen, wodurch die Polizeisection im Wesentlichen die ihr übertragene Aufsicht über die Criminalpolizei ausübte, bot wieder nicht seltene Beispiele unseres langsamen Justizganges dar. Deftere Rügen hatte dieser Uebelstand zur Folge; allein der Grund desselben liegt tiefer, als daß auf diese Weise ein günstiges Resultat zu erzwecken ist. Als specielle Gegenstände, die in das Gebiet der Criminalpolizei gehören, hatte die Polizeisection die verschiedenen Begehren um Auslieferung von Individuen, die entweder auswärts eines Verbrechens beklagt und in den hiesigen Canton geflüchtet waren, oder die sich vor der hiesigen Justiz geflüchtet hatten, zu behandeln, wobei stets die Grundsätze und Bestimmungen der dießfalls bestehenden Verträge und Concordate in's Auge gefaßt wurden. Auch die Zahl der theils definitiv behandelten, theils vorzuberathenden Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche von Ketten- und Zuchthaus-Sträflingen, so wie der Buß- und Verweisungs-Nachlaßgesuche, war wieder ungewöhnlich stark. Sie stieg auf nicht weniger, als auf 216. Die Polizeisection beobachtete dabei die gleichen Grundsätze, über welche sie sich schon in ihren früheren Jahresberichten ausgesprochen hat.

III. Fremdenpolizei.

Auf der sorgfältigen Handhabung dieses wichtigen Zweiges der Polizeiverwaltung beruht es hauptsächlich, daß die Classe der Heimathlosen nicht vermehrt wird. Nach jedesmaliger sorgfältiger Prüfung der Legitimationschriften erteilte sie im Laufe des Jahres 1839 an 17 Fremde Aufenthalts-

bewilligungen, und auf ihre Anträge hin wurden an 137 Fremde förmliche Niederlassungsbewilligungen zugefertigt.

Der Stand der auf 31. December 1839 im Canton Bern mit Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen versehenen Fremden, mit Ausnahme der Schweizer aus andern Cantonen, ist folgender in Bezug auf ihre Heimathrechtigkeit.

Heimath.	Niedergelassene.	Tolerirte.	Total.
1. Badenser	64	9	73
2. Baiern	18	6	24
3. Hessen	9	3	12
4. Hannoveraner	3	2	5
5. Oesterreicher	6	2	8
6. Oldenburger	—	1	1
7. Preußen	1	2	3
8. Sachsen	9	2	11
9. Schwarzburg-Rudolstädter	2	—	2
10. Würtemberger	58	16	74
11. Freie Hanseestädter . . .	3	2	5
12. Belgier	—	2	2
13. Engländer	4	8	12
14. Franzosen	441	22	463
15. Holländer	1	2	3
16. Parmesaner	1	—	1
17. Polen	1	11	12
18. Russen	—	1	1
19. Sardinier	64	2	66
20. Schweden	—	2	2
21. Spanier	1	—	1
22. Ungarn	—	1	1
23. Amerikaner	1	1	2
24. Heimathlose	—	38	38
	687	135	822

Die durch die Centralpolizeidirection vorgenommene Revision der sämmtlichen Niederlaß- und Toleranzbewilligungen, mit Bezugnahme auf die Gültigkeit der hinterlegten Legitimationschriften und die Erfüllung früherer Aufträge zu Erneuerung von solchen oder Beibringung neuer Acten, zeigte wiederum ein erfreuliches Resultat. Unter den die Fremdenpolizei beschlagenden Geschäften mag hier erwähnt werden, daß auf einen Antrag der Polizeisection der Regierungsrath unterm 10. Juli 1839 eine Polizeimaßregel genehmigt hat, welche die hier angesessenen Israeliten betrifft: nämlich die Einführung eines Registers über ihren Personenstand, in welchem, durch Vermittlung eines von ihnen zu bezeichnenden Ausgeschöffenen, die jeweiligen Ehen, Geburten und Todesfälle eingetragen werden sollten. Die Nothwendigkeit, über die Zahl und die persönlichen Verhältnisse derselben eine Controlle zu besitzen, wodurch in gegebenen Fällen ihr Personenstand constatirt werden kann, zugleich aber die Polizei in den Stand gesetzt wird, eine genaue Aufsicht über diese Fremden zu halten, veranlaßte jenen Antrag, und die hiesige Stadtpolizeidirection wurde mit der Errichtung und Führung einer solchen Controlle beauftragt.

Eine andere Maßregel war die Einführung eines allgemeinen Formulars vorläufiger Bürgerrechtszusicherungen zu Gunsten fremder Weibspersonen, die sich mit einem Cantonsangehörigen verehelichen wollen. Diese Maßregel wurde nach dem Beispiele einer in mehreren Cantonen bestehenden Einrichtung im Interesse der hiesigen Gemeinden beschlossen, und hat zum Zwecke, die Ausstellung von zwei Heimathscheinen für die nämliche Person, die bisdahin bei Heirathen hiesiger Angehörigen mit einer cantonsfremden Weibsperson nicht selten nothwendig wurde, zu vermeiden.

In Betreff der Heirathsförmlichkeiten hat die Polizeisection gemeinschaftlich mit dem Militärdepartement bei dem Regierungsrathe eine andere Polizeimaßregel provocirt, dahin

gehend: daß keinen im militärpflichtigen Alter befindlichen Individuen die Erlaubniß zur Copulation ertheilt werden solle, es habe denn der Betreffende bescheiniget, daß er auf die eine oder andere Weise die Militärpflicht erfülle. Die Absicht, dem Grundsätze der allgemeinen Militärpflicht möglichst vollständige Vollziehung zu geben, lag diesem Antrage zu Grunde, und die vorgeschlagene Vorkehr wurde um so nothwendiger erachtet, als der hierauf bezügliche §. 11 der Predigerordnung nicht mehr auf die bestehenden Verhältnisse paßte. Aus diesem Antrage ging der in der Gesetzesammlung enthaltene Beschluß vom 15. März 1839 hervor.

Im letztjährigen Verwaltungsberichte ward von der Regulirung der Heirathseinzugelder nach dem Grundsätze der Gleichstellung Erwähnung gethan. Zum Zwecke einer noch vollständigeren Regulirung dieser Abgabe wollte die Polizeisection noch um einen Schritt weiter gehen. Die jährliche Einsassengebühr dient nämlich der Berechnung der Heirathseinzugelder zur Grundlage; und da die erstere Gebühr in den einzelnen Gemeinden auf verschiedenem Fuße bezogen wird, so findet auch in Betreff der Einzugelder ein ungleichmäßiger Bezug statt. Dieses als einen Uebelstand betrachtend, stellte die Polizeisection Anträge an den Regierungsrath zu Modificirung des §. 2 des Gesetzes vom 20. December 1816, welche dahin gingen: den Betrag der Heirathseinzugelder auf eine fixe Basis zu stellen, und zwar für Cantonsbürgerinnen und für Schweizerbürgerinnen, die das Recht der Gleichstellung anzusprechen haben, auf die Summe von Fr. 20, für Schweizerinnen aus andern Cantonen, welche nicht im Falle der Gleichstellung sind, auf Fr. 40, und für Ausländerinnen auf Fr. 60 zu bestimmen. Der Regierungsrath pflichtete diesen Anträgen bei, und die Polizeisection erhielt den Auftrag, ein nach jenen Grundbestimmungen zu bearbeitendes Decret zu entwerfen, welchem

Auftrage sie auch Folge leistete. Dieser Decretsentwurf ist jedoch noch nicht definitiv behandelt.

Etwas weniger stark als in den letzten Jahren war der Zudrang von Fremden zu Acquirirung des bernischen Bürgerrechtes. Die Polizeisection behandelte 17 Gesuche von Fremden um die Ertheilung einer Bürgerrechtsankaufbewilligung, und auf ihre Anträge hin wurden vom Großen Rathe 17 Fremde naturalisirt, 2 aber abgewiesen. Die Polizeisection ist mit der Begutachtung der Frage beschäftigt: ob es nicht der Fall sein möchte, die gesetzlichen Vorschriften über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts von Seite Fremder einer Revision zu unterwerfen. Die unverhältnißmäßige Zunahme von dahin ab Zweckenden Begehren seit der neuen Ordnung der Dinge veranlaßten diese Frage. (Vergleiche oben S. 92 unter den Verhandlungen der Justizsection.)

Die Verhältnisse der Heimathlosen bleiben sich ungefähr gleich. Bemerkenswerth ist die Erledigung einer Heimathsrechtstreitigkeit, welche zwischen der Regierung und der Gemeinde Walkringen in Betreff der Familie eines gewissen Iseli, von Walkringen, entstanden war. Schon im Jahre 1829 war nämlich die Ehe des Iseli mit einer Henriette, geb. Guyot, durch das Pfarramt Renan eingesegnet worden, und zwar nach Mitgabe des Copulationscheines auf die Vorweisung aller erforderlichen Schriften. Iseli hatte damals seinen Aufenthalt im Canton Neuenburg. Im Jahre 1832 wurde er dort wegen Diebstahl in Untersuchung gezogen, und seine Familie wandte sich an die Gemeinde Walkringen um Unterstützung. Diese wurde verweigert, und es zeigte sich nun, daß die Gemeinde Walkringen die Frau und Kinder des Iseli nicht anerkennen wollte, weil die Ehe daselbst nicht verkündet und das Einzuggeld nicht bezahlt worden war. Hierauf entstanden wiederholte Reclamationen, und da die Familie Iseli wegen mangelnder Legitimation in den Canton Bern gewiesen wurde und unterstützt werden mußte, so gelangte

dieses Geschäft vor die Regierungsbehörde. Infolge der stattgefundenen Erörterungen ergab sich die Vermuthung, daß Iseli dem Pfarramte Menan einen falschen Verkündschein vorgewiesen hatte. Es wurde durch die geschickte Vermittlung des Herrn Centralpolizeidirectors die Sache zwischen dem Staate und der Gemeinde Waltringen vermittelst einiger Opfer von Seite dieser letztern und des Pfarramts Menan gütlich beigelegt, und die Gemeinde Waltringen erklärte sich zur Anerkennung der Familie des Iseli; dieser aber wurde wegen muthmaßlicher Fälschung dem betreffenden Regierungsstatthalteramte verzeigt. Durch Beilegung dieser Sache wurde einem weitaussehenden Prozesse, der bereits begonnen hatte, vorgebeugt.

IV. Gewerbspolizei.

Die nothwendigen Vorkehrungen zu Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung wurden durch Veranstaltung einer zweiten, mit Bestrafung der Fehlbaren begleiteten Nachschau über die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte beschlossen. Eine solche Nachschau wurde unterm 6. März 1839 von dem Regierungsrathe anbefohlen. Sie wurde im ganzen Canton durch die Eichmeister vorgenommen, und erzeugte im Allgemeinen ein befriedigendes Ergebnis. Einzelne Arbeiten bleiben nun zwar noch übrig, um zu einer vollständigen Ordnung im Maß- und Gewichtwesen zu gelangen. Doch ist der Weg hinreichend gebahnt, um dem Concordate über die Einführung eines schweizerischen Maßes und Gewichtes eine genaue und durchgeführte Vollziehung zu geben.

Unter jene Arbeiten gehört die Festsetzung des Halts verschiedener, im öffentlichen Verkehr vorkommender Gegenstände, über deren Halt und Messung weder das eidgenössische Concordat, noch das Gesetz vom 27. Juni 1836 Vorschriften

enthalten, die aber doch wegen ihrem häufigen Gebrauche einer nähern Bestimmung bedürfen, wie z. B. die Milch, der Torf, die Holzkohle. Nach Einholung der gutachtlichen Ansichten des Inspectors für Maß und Gewicht legte die Polizeisection dem Regierungsrathe den Entwurf eines Decrets vor, wodurch der Maßinhalt und die Messungsart der erwähnten Gegenstände genau festgesetzt wurde. Der Regierungsrath fand sich jedoch bis dahin nicht veranlaßt, den hierseitigen Anträgen weitere Folge zu geben. Eine weitere Maßregel, bezüglich auf das Maß- und Gewichtswesen, war die auf den Antrag der Polizeisection von dem Großen Rathe beschlossene Herabsetzung der Besoldung des Inspectors von Fr. 1000 auf Fr. 400. Durch den Umstand hervorgerufen, daß dessen Obliegenheiten durch die vollendeten Einleitungsarbeiten zu Einführung der neuen Maße und Gewichte bedeutend erleichtert worden sind.

Im Gebiete der Wirthschaftspolizei veranlaßte die Polizeisection eine Verfügung des Regierungsrathes, wodurch, in näherer Bestimmung des §. 3 des Kreis Schreibens vom 25. Jan. 1822 und zum Zwecke der Abstellung eingerissener Mißbräuche in Ertheilung von Tanzbewilligungen an Badwirth, diejenigen Badwirthschaften namentlich und ausschließlich festgesetzt wurden, welche als größere Badwirthschaften auf die Vergünstigung Anspruch haben sollten, die Verlegung der geordneten Tanzsonntage ausnahmsweise auf die Badezeit verlangen zu können. Unter diese Vergünstigung fallen fortan ausschließlich die Badwirthschaften Gurnigel, Blumenstein, Weissenburg, Brüttelen, Enggistein und Bellerive.

Ebenfalls in das Gebiet der Gewerbepolizei einschlagend, ist die Bearbeitung des Entwurfes einer Verordnung über den Gebrauch der Farbestoffe bei Conditorenwaaren und Kinderspielzeugfachen zu Verhütung möglicher Vergiftung durch Anwendung schädlicher Farben. Das Departement des Innern hatte auf die Nothwendigkeit einer solchen Verordnung auf-

merksam gemacht, und dem Regierungsrathe zwei, von der Sanitätscommission bearbeitete Entwürfe einer dießfalligen Verordnung vorgelegt. Die Polizeisection, beauftragt, auch ihrerseits ein Gutachten hierüber einzureichen, konnte sich zwar von der Nothwendigkeit der Erlassung einer solchen Verordnung nicht ganz überzeugen, indem ihr die bestehenden Vorschriften genügend schienen, wonach, wenn bei der Verarbeitung und dem Gebrauche giftiger Stoffe dolus obwaltet, das Strafgesetz in Anwendung gebracht werden kann; in Fällen aber, wo keine strafbare Absicht nachzuweisen wäre, durch den Gebrauch gifthaltiger Stoffe aber Jemand zu Schaden käme, die Vorschriften des Civilgesetzes über den Schadenersatz hinreichende Garantie geben dürften. Sie glaubte, jedenfalls wäre der Inhalt einer dießfalligen Verordnung im Wesentlichen darauf zu beschränken, in einem Verzeichnisse die schädlichen und unschädlichen Farbstoffe bekannt zu machen, den Gebrauch der letztern den Verfertigern von Conditormwaaren und Kinderspielzeugsachen zu untersagen, die Verfertiger und Verkäufer einer polizeilichen Controle zu unterwerfen, und durch Anordnung der Sanitätscommission von Zeit zu Zeit bei denselben Nachschau halten zu lassen. Einen in diesem Sinne bearbeiteten Entwurf einer Verordnung reichte die Polizeisection dem Regierungsrathe ein, nachdem derselbe den hierseits ausgesprochenen Grundsätzen beigepflichtet hatte.

Gewerbepolizeilicher Natur ist auch die Behandlung der Lotteriebegehren, mit welchen die Polizeisection sich als vorberathende Behörde stets zu beschäftigen hatte. Im Jahre 1839 waren indessen nicht mehr als zehn solcher Begehren eingelangt, und es wurde an dem früher beobachteten Grundsätze festgehalten, wonach nur bei ganz besonders günstigen Umständen Lotterien gestattet wurden. Seit längerer Zeit hatte es übrigens die Polizeisection bemüht, zu sehen, wie, gegenüber dem bestehenden Lotterieverbote, die öffentliche

Anpreisung auswärtiger Lotterien und die Einladung zur Theilnahme durch die hiesigen Zeitungen ungeahndet geschehen durfte. Durch die Duldung dieser Bekanntmachungen mußte das Publicum zu der irrthümlichen Ansicht verleitet werden, es werde die Theilnahme an fremden Lotterien und der Debit von Billets für dieselben von der Regierung begünstigt, während ein Jeder, der im Canton selbst eine Lotterie ohne dazu erhaltene Bewilligung veranstalten will, in Strafe verfällt. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, stellte die Polizeisection bei dem Regierungsrathe den Antrag, jede öffentliche Ankündigung einer von der Regierung nicht bewilligten Lotterie von nun an zu untersagen. Diesem Antrage wurde jedoch nicht beigepflichtet, und es darf wirklich nicht verkannt werden, daß durch jenes Verbot der damit beabsichtigte Zweck kaum erreicht werden könnte, weil sich dasselbe auf die hier gelesenen fremden Zeitungen nicht erstrecken dürfte, ohne diese selbst zu verbieten, was ohne die Verletzung der Pressfreiheit nicht geschehen könnte.

* * *

Die Polizeisection hat im Laufe des Jahres 1839
61 Sitzungen gehalten.
